

Fachspezifische Bestimmungen für Evangelische Religionslehre als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 17. November 2015

(Fundstelle: <http://www.uni-wuerzburg.de/amt/veroeffentlichungen/2015-241>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und 2 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit.....	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Kontrollprüfungen	3
§ 6 Fachprüfungsausschuss	3
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	3
§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen	3
§ 8 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I.....	3
§ 9 Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I, Bereichsnoten	3
3. Teil: Schlussvorschriften.....	4
§ 10 Inkrafttreten.....	4
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung.....	5

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)

(1) ¹Das Fach Evangelische Religionslehre wird von der Fakultät für Humanwissenschaften der JMU angeboten. ²Es kann im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen als Unterrichtsfach studiert werden.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums der Evangelischen Religionslehre als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Mittelschulen verfügen die Studierenden über folgende Kompetenzen:

- Kenntnis der christlichen Überlieferung, insbesondere ihrer biblischen Grundlagen, und gegenwärtiger Glaubensaussagen.
- Fähigkeit zur kritischen Reflexion christlicher Inhalte angesichts heutiger Welterfahrung;
- Kenntnis religionspädagogischer und fachdidaktischer Grundfragen;
- Fähigkeit zur didaktischen Reflexion der Inhalte christlichen Glaubens und Lebens im Blick auf die heutigen Schüler und Schülerinnen.
- Das Studium des Unterrichtsfachs Evangelischen Religionslehre für das Lehramt an Realschulen zielt auf die theologisch und religionspädagogisch selbstständig urteilende und handelnde Religionslehrkraft.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Das Studium im Studienfach Evangelische Religionslehre kann zu jedem Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) ¹Als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre Module im Umfang von 72 ECTS-Punkten erfolgreich zu erbringen, die sich wie folgt gliedern:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		
Fachwissenschaft	60		
Pflichtbereich		60	
Fachdidaktik	12		
Pflichtbereich		12	
<i>gesamt</i>	72		

(3) ¹Für das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum, das sich gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LPO I auf eines der gewählten Unterrichtsfächer bezieht, werden Art und Umfang der obligatorischen Begleitveranstaltung, der Betreuung im Praktikum und der zu erbringenden Aufgaben im entsprechenden Abschnitt der SFB und der zugehörigen Modulbeschreibung geregelt.

²Die Eingruppierung innerhalb des Lehramtsstudiums und die Verrechnung der zu erbringenden ECTS-Punkte erfolgt im Fach Erziehungswissenschaften und wird in den entsprechenden FSB geregelt.

(4) Das Studium für das Lehramt an Realschulen hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 4 Abs. 2 LASPO genannten

§ 5 Kontrollprüfungen

In Evangelischer Religionslehre als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 3 LASPO durchgeführt.

§ 6 Fachprüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss für das Studienfach Evangelische Religionslehre wird gemäß § 14 Abs. 1 LASPO gebildet.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

¹Als zusätzliche sonstige Prüfungsform gem. § 24 Abs. 7 LASPO ist die Prüfungsform „Rezension“ vorgesehen. ²Diese ist als schriftliche Besprechung einer neuerschienenen wissenschaftlichen Publikation zu verstehen, die den formalen und inhaltlichen Richtlinien des Rezensionsorgans entspricht, in der die Besprechung erscheinen soll. ³Die Regelung des § 23 Abs. 8 LASPO findet auf die Rezension analog Anwendung.

§ 8 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I

Die Modalitäten zur Anfertigung der Schriftlichen Hausarbeit gemäß § 29 LPO I sind in § 26 LASPO geregelt.

§ 9 Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I, Bereichsnoten

¹Für Evangelische Theologie als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen werden die Durchschnittswerte gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPO I für die fachdidaktischen Leistungen sowie für die übrigen Leistungen entsprechend den Vorschriften des § 35 Abs. 1 und Abs. 2 LASPO gebildet. ²Die Bildung der Noten der einzelnen Bereiche richtet sich nach § 35 Abs. 3 bis 5 LASPO. ³Es wird keine Note für den Freien Bereich gebildet und ausgewiesen.

³Bei der Ermittlung der Durchschnittswerte für die fachdidaktischen Leistungen sowie für die übrigen Leistungen werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

Durchschnittswerte für die fachdidaktischen Leistungen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) LPO I)				
Gliederungsebene	ECTS-Punkte		Gewichtungsfaktor für	
			Bereichs-note	Durchschnittswert
Pflichtbereich	12			12/12
<i>Fachdidaktik gesamt</i>	12			

Durchschnittswerte für die übrigen Leistungen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b) LPO I)				
Gliederungsebene	ECTS-Punkte		Gewichtungsfaktor für	
			Bereichs-note	Durchschnittswert
Pflichtbereich	60			60/60
<i>Fachwissenschaft gesamt</i>	60			

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden mit Evangelische Religionslehre als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der JMU vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2015/2016 aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für Evangelische Religionslehre als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen

(Verantwortlich: Institut für Evangelische Theologie und Religionspädagogik)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmer, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Module, in denen die Felder „Kurzbezeichnung“ und „Version“ **grau hinterlegt** wurden, ermöglichen den Erwerb von ECTS-Punkten im jeweils einschlägigen **Bachelor-Studium** nach Maßgabe der §§ 41ff der LASPO (§ 42 Abs. 1 Satz 3 LASPO).

LPO I - Bezug: Das Modul dient dem Erwerb von **Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung** in Form von Leistungspunkten (LP) gemäß der jeweils angegebenen Bestimmung der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008 in der jeweils geltenden Fassung. Werden durch ein Modul LP gemäß mehrerer Bestimmungen erworben, sind diese sowie die anteiligen LP einzeln aufgeführt.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
Evangelische Religionslehre als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen (72 ECTS-Punkte)											
Fachwissenschaft (60 ECTS-Punkte)											
Pflichtbereich (60 ECTS-Punkte)											
06-Th-SBk	2015-WS	Grundkurs evangelische Theologie Basics of Protestant Theology	V(2) + T(1)+ Ü(0,5) + S(0,5)	8	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			7) § 54 I Nr. 3 (4 LP Dogmatik) § 54 I Nr.2 (2 LP KG) § 54 I Nr. 1 (1 LP AT; 1 LP NT)

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
06-Th-CuR	2015-WS	Christentum und Religionen Christianity and World Religions	S(2) + V(1) + T(1)	5	1		NUM	a) Präsentation (25 Min.) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 5 Seiten) b) Klausur (60 Minuten)			7) § 54 I Nr. 4 (3 LP RW) § 54 I Nr. 2 (2 LP KG)
06-Th-GC	2015-WS	Grundstudium: Ursprung der christlichen Religion Basic studies: Origin of Christianity	V(2) + S(2)	8	1		NUM	Klausur (90 Minuten)			7) § 54 I Nr. 1 (4 LP AT; 4 LP NT)
06-Th-MC	2015-WS	Hauptstudium: Ursprung der christlichen Religion Main studies: Origin of Christianity	S(2) + S(2)	6	1		NUM	Hausarbeit (ca. 15 Seiten)			7) § 54 I Nr. 1 (3 LP AT; 3 LP NT)
06-Th-ThAM	2015-WS	Theologische Argumentationsmodelle Pattern of Theological Argumentation	S(2) + Ü(1) + S(1)	7	1		NUM	Hausarbeit (ca. 15 Seiten)			7) § 54 I Nr. 3 (4 LP Dogmatik; 2 LP Ethik) § 54 I Nr. 4 (1 LP RW)
06-Th-ETTh	2015-WS	Ethische Theologie Protestant Ethics	S(2) + T(1)	5	1		NUM	a) Präsentation (25 Min) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 5 S.) b) Hausarbeit (ca. 15 S.)			7) § 54 I Nr. 3 (5 LP Ethik)
06-Th-KG	2015-WS	Kirchen- und theologiegeschichtliche Problemhorizonte Church historical Issues and History of Theology	S(2)	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 15 Seiten)			7) § 54 I Nr. 2 (5 LP KG)
06-Th-KOMR-I	2015-WS	Kompetenzorientierte Vertiefung Realschule I Consolidation of skill aspects: Realschule I	S(2) + S(2)	5	1		B/NB	Klausur (240 Minuten)			7) § 54 I Nr. 1 (2 LP AT) § 54 I Nr. 3 (3 LP Dogm)

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
06-Th-KOMR-II	2015-WS	Kompetenzorientierte Vertiefung Realschule II Consolidation of skill aspects: Realschule II	S(2) + S(2) + S(1)	11	1		B/NB	Klausur (240 Minuten)			7) § 54 I Nr. 1 (4 LP NT) § 54 I Nr. 3 (4 LP Ethik) § 54 I Nr. 4(3 LP RW)
Fachdidaktik (12 ECTS-Punkte)											
Pflichtbereich (12 ECTS-Punkte)											
06-Th-EvRP	2015-WS	Evangelische Religionspädagogik Protestant religious education	V(2) + V(2)	5	1-2		NUM	Klausur (ca. 90 Minuten)	Deutsch/ Englisch		1) Bonusfähig 7) § 54 I Nr.5
06-Th-RDKo	2015-WS	Religionsdidaktische Konkretisierung Theory of Protestant religious teaching and their concretization	S(2)	5	1		NUM	a) Klausur (90 Min.) oder b) Referat (15-30 Min.) mit schriftl. Ausarbeitung (ca. 5 S.) oder c) Portfolio (Arbeitsaufwand: ca. 15h) oder d) Hausarbeit (ca. 15 S.)	Deutsch/ Englisch		1) Bonusfähig 7) § 54 I Nr. 5
06-Th-RD-Me	2015-WS	Methoden/Medien im Religionsunterricht Methods and media in religious education	S(2)	2	1		NUM	a) Referat (ca. 25 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 2 S.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.) oder c) Hausarbeit (ca. 12 S.)	Deutsch / Englisch		1) Bonusfähig 7) § 54 I Nr. 5
Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum (4 ECTS-Punkte)											
Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen ist ein einsemestriges studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum zu leisten, das sich auf eines der gewählten Unterrichtsfächer bezieht (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LPO I). Die obligatorische Begleitveranstaltung wird durch das jeweils gewählte Fach angeboten. Die ECTS-Punkte des Moduls werden im Fach Erziehungswissenschaften verrechnet (§ 10 Abs. 3 LASPO).											
06-ThRS-FD-SBP	2015-WS	Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum mit Begleitveranstaltung in Evangelischer Religionslehre - Realschule	P + S(2)	4	1		NUM	Hausarbeit (ca. 15 S.)	Deutsch / Englisch		6) Umfang des Praktikums gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LPO I Durchführung der verpflichten-

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
		Course related internship with accompanying seminar									den Unterrichtsversuche, Erle- digung sämtlicher gestellter Aufgaben nach Maßgabe der Praktikumsschule 7) § 34 I 1 Nr. 4
Freier Bereich (0-15 ECTS-Punkte)											
Im Rahmen des Studiums für ein Lehramt sind im „Freien Bereich“ Module im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten zu absolvieren (§ 9 LASPO). Diese ECTS-Punkte können in beliebiger Zusammenstellung aus den nachfolgenden Bereichen erbracht werden.											
Freier Bereich - Fachspezifisch											
06-Th- BRk	2015-WS	Bildung und Religion kompakt Education and religion compact	S(2)	3	1		B/NB	a) Referat (ca. 25 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 2 S.) oder b) Hausarbeit (ca. 12 S.)			
06-Th- Exk	2015-WS	Religionspädagogische Exkursion Religious didactic field trip	E	3	1		B/NB	Referat (ca. 20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 5 S.)			
06-Th- BS- SBP	2015-WS	Religionsdidaktisches Begleitseminar zum studienbegleitenden Praktikum Religious didactic accompanying se- minar	S(2)	2	1		NUM	Hausarbeit (ca. 15 S.)			
06-Th- Did-NT	2015-WS	Einleitung ins Neue Testament Introduction to the New Testament	S(2) + T(1)	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 20 S.)			1) Bonusfähig
06-Th- Did-AT	2015-WS	Einleitung ins Alte Testament Introduction to the Old Testament	S(2) + T(1)	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 20 S.)			1) Bonusfähig

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
06-Th- Did-ST	2015-WS	Einleitung in die Systematische Theologie Introduction to Systematic Theology and Theology for pupil	V(2) + Ü(1)	5	1		NUM	a) 2 Referate (je ca. 15 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (je ca. 2 S.) oder b) Hausarbeit (ca. 15 S.)			1) Bonusfähig
06-Th- TUT	2015-WS	Tutorenschulung Training for student tutors	K(1)	5	1		NUM	Mündl. Prüfung (45 Min)			6) nur für Tutoren mit bestehenden Verträgen
06-Th- Pub	2015-WS	Publikationspraxis Review Writing Course	S(1)	5	1		NUM	Rezension (ca. 5 Seiten, bei Printpublikationen ggf. weniger)	Deutsch/Englisch		
06-Th- Pr	2015-WS	Evangelische Theologie und Praxis Zwei-wöchiges Praktikum <i>Protestant Theology and Work Experience Two week Placement/Internship</i>	P + S(1)	5	1		B/NB	Hausarbeit (ca. 15 Seiten)			4) VL: Bescheinigung über ein zweiwöchiges Praktikum im außerschulischen Tätigkeitsbereich 5) Praktikum mindestens 2 Wochen
06-Th- RL	2015-WS	Religion und Lebenswelt Religion and Lifeworld	V(2)	5	1		B/NB	Klausur (ca. 90 Min)			
06-Th- inclRp	2015-WS	Inklusive Religionspädagogik Inclusive religious education	S(2)	3	1		B/NB	a) Referat (ca. 20 Min.) mit schriftl. Ausarbeitung (ca. 3 S.) oder b) Klausur (60 Min) oder c) Hausarbeit (ca. 12-15 Seiten) oder d) Portfolio (Arbeitsaufwand: ca. 10 h)	Deutsch/Englisch		

Freier Bereich – Fächerübergreifend

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
Das fächerübergreifende Zusatzangebot für ein Lehramt ist der jeweiligen Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ zu entnehmen.											
Freier Bereich – Fakultätsweites Angebot der Fakultät für Humanwissenschaften											
Das fakultätsweite Zusatzangebot der Fakultät für Humanwissenschaften für die Lehramtsstudiengänge ist der Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen der Fakultät für Humanwissenschaften für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ zu entnehmen.											
Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I (10 ECTS-Punkte) – Evangelische Religionslehre als Unterrichtsfach im Rahmen des Lehramts an Realschulen											
Als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist im Rahmen des Studiums für ein Lehramt eine schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I anzufertigen.											
Diese Arbeit kann nach Maßgabe des § 29 LPO I im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen in einem der gewählten Unterrichtsfächer oder im Fach Erziehungswissenschaften oder gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 LPO I fächerübergreifend angefertigt werden.											
06-Th- RS-SH	2015-WS	Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I in Evangelischer Religionslehre als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen Thesis		10	1-2		NUM	Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I (ca. 30 - 50 Seiten)	Deutsch; Ausnahmengemäß § 29 Abs. 4 LPO I		7) § 29

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 12. Mai 2015.

Würzburg, den 17. November 2015

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Fachspezifischen Bestimmungen für Evangelische Religionslehre als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen wurden am 17. November 2015 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. November 2015 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. November 2015.

Würzburg, den 18. November 2015

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel